

17/2020

Synopse

Revision des Strassengesetzes (StrG)

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:
<p>Art. 27 Öffentliche Auflage</p> <p>¹ Das Strassenprojekt wird bei Staatsstrassen vom Bau- und Umweltdepartement, bei den übrigen Strassen vom Bezirk bzw. von der Feuerschaugemeinde Appenzell während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>¹ Das Strassenprojekt wird bei Staatsstrassen vom Bau- und Umweltdepartement, bei den übrigen Strassen vom Bezirk bzw. von der Feuerschaugemeinde Appenzell während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>² Die Eigentümer der vom Bauprojekt betroffenen und direkt angrenzenden Grundstücke sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>³ Mit der Zustellung der Anzeige gemäss Abs. 2 über ein Strassenprojekt, für das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde oder des Grossen Rates besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung der durch das Projekt beanspruchten Fläche als eröffnet.</p>
	<p>Art. 33a Anmerkungen im Grundbuch</p> <p>¹ Strassenbauprojekt- und Baulinienpläne, Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung der Strassenabstände und Baulinien sowie verwaltungsrechtliche Verträge mit Strassenanstössern können im Grundbuch angemerkt werden.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>

Geltendes Recht	Fassung 1. Lesung Grosser Rat
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.